

Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (R.G.Bl. 1906 S. 287) und des Schlußprotokolls dazu vom gleichen Tage (R.G.Bl. 1906 S. 309) die V. vom 1. November 1907 und die M.V. vom 20. Dezember 1907 erlassen worden.

§ 128.

**II. Verbesserung der Rindviehzucht.**

Die zur Zucht benutzten und insbesondere die von den Gemeinden zu haltenden Zuchtstiere werden alljährlich spätestens bis Mitte Februar von einer vom Landratsamte gebildeten, aus zwei Landwirten und einem Tierarzt oder aus drei Landwirten gebildeten Prüfungskommission untersucht. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreibende Bescheinigung aufzunehmen, welche eine genaue Beschreibung des untersuchten Zuchtstieres nach Rasse, Größe, Farbe und Alter enthält. Wird der untersuchte Stier für tauglich erklärt, so erteilt das Landratsamt dem Besitzer desselben auf Grund der erwähnten Bescheinigung ein Zeugnis und zwar in der Regel auf die Zeit vom 1. April des laufenden bis zum 1. April des folgenden Jahres. Erklärt die Prüfungskommission einen Zuchtstier für untauglich, so darf derselbe zur Zucht nicht weiter verwendet werden. Die Besitzer nicht geprüfter oder von der Prüfungskommission verworfener oder endlich solcher Stiere, für welche der Erlaubnisschein abgelaufen ist, verfallen, wenn sie von denselben Kühe bedecken lassen, in Strafe. (V. vom 30. April 1863.)

§ 129.

**III. Tierheilkunde, Tierärzte, Bezirkstierärzte.**

Die Tierheilkunde darf jedermann an jedem Orte ausüben; nur darf er sich nicht, wenn ihm nicht die tierärztliche Approbation erteilt ist, als Tierarzt oder mit einem gleichlautenden Titel bezeichnen. Infolge eines mit der Königlich Sächsischen Staatsregierung abgeschlossenen Vertrags ist den Angehörigen des Fürstentums der Besuch und die Benutzung der Tierarztschule zu Dresden zum Studium der Tierheil-